

# ZH\_OBERGERICHT SB210241 vom 21. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210241](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210241)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210241 du 21 janvier 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210241 del 21 gennaio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Das Bezirksgericht Dielsdorf, I. Abteilung, sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 2. Oktober 2020 des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig und bestrafte ihn mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 28 Monaten. Ferner entschied es über die Verwendung beschlagnahmter Vermögenswerte und der sichergestellten Spuren und Spurenträger, über die Zivilforderungen der Privatklägerinnen und die Kostenfolgen des Verfahrens (Urk. 66 S. 50 f.).

#### E. 1.1

Dem Beschuldigten wird kurz zusammengefasst vorgeworfen am 22., 23. und 24. Januar 2018 zusammen mit C.\_\_\_\_\_ (Mitbeschuldigter) und mehreren nicht identifizierten, aus der Türkei heraus operierenden Personen in gleichmassgeblichem Zusammenwirken bei der Planung und Durchführung D.\_\_\_\_\_ (Jahrgang 1948; Privatklägerin 2), E.\_\_\_\_\_ (Jahrgang 1939; Privatklägerin 1) und B.\_\_\_\_\_ (Jahrgang 1938; Geschädigte) um teilweise beträchtliche Geldbeträge betrogen zu haben, indem sie die Geschädigten unter Benutzung von falschen Telefonnummern in zermürbenden, Überforderung und Zeitdruck erzeugenden Gesprächen Glauben machten, dass sie ihre Ersparnisse einem Polizisten in Sicherungsverwahrung geben müssten (Urk. 43).

#### E. 1.2

Der Beschuldigte anerkennt in Übereinstimmung mit der weiteren Aktenlage die in der Anklageschrift vom 23. März 2020 detailliert umschriebenen Vorgänge weitgehend und lässt zu Recht nicht in Frage stellen, dass die Geschädigten in rechtlicher Hinsicht je Opfer eines Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB wurden (Urk. 66 S. 28 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Seine Einwände beziehen sich ausschliesslich auf seinen eigenen Tatbeitrag. Insoweit räumt er zwar inzwischen ein, jeweils aufforderungsgemäss am 22. Januar 2018 beim F.\_\_\_\_\_ in G.\_\_\_\_\_ zwei Pakete abgeholt, am 23. Januar 2018 in H.\_\_\_\_\_ Geld in einer unter einem Fahrzeug deponierten Mappe und in G.\_\_\_\_\_ Geld in einem zwischen Containern deponierten Paket behändigt sowie am 24. Januar 2018 in H.\_\_\_\_\_ Geld, das unter einem Briefkasten deponiert worden war, an sich genommen zu haben. Dass die am 22. Januar 2018 behändigten Pakete Geld enthielten, habe er jedoch erst

- 7 - auf dem Rückweg vom Mitbeschuldigten erfahren und über die Vorgänge in der Türkei habe er kurzgefasst bis zum Schluss gar nichts gewusst und sich dafür auch nicht weiter interessiert (Urk. 18/1-4; Urk. 20/1-3; Urk. 55 S. 9 ff.; Urk. 57 S. 3, 7; Urk. 66 E. II. und III.2. [Art. 82 Abs. 4 StPO]; Prot. II S. 10 ff.). Der amtliche Verteidiger hält vor diesem Hintergrund dafür, dass der Beschuldigte lediglich als Gehilfe an den Taten teilgenommen habe. In Lehre und Rechtsprechung herrsche heute die Auffassung vor, Täter sei, wer das den tatbestandsrelevanten Sachverhalt umfassende Geschehen beherrsche. Ihm komme

Tatherrschaft zu. Keine solche habe der Gehilfe, der das tatbestandsmässige Verhalten lediglich fördere. Daran anknüpfend erblicke man das Wesen der Mittäterschaft darin, dass sich aus der Funktion des Beteiligten im Rahmen des Gesamtplans notwendig eine "Mit-Tatherrschaft" ergebe. Eine solche sei dem Beschuldigten nicht zugekommen. Er sei vielmehr von anderen Personen wie dem Mitbeschuldigten und den Hintermännern in der Türkei selber regelrecht per Telefon ferngesteuert worden. Seine Handlungen seien ihm vorgegeben worden. Dabei habe ihm mit der Wegnahme der deponierten Gelder die wohl gefährlichste Handlung obliegen, wobei er dieses immer dem Mitbeschuldigten habe übergeben müssen (Urk. 57 S. 3 ff.; Urk. 79 S. 3 ff.).

## **E. 2**

Gegen den mündlich eröffneten Entscheid (Prot. I S. 32 ff.) liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 5. Oktober 2020 fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 61). Die schriftliche Berufungserklärung folgte mit Eingabe vom 4. Mai 2021 ebenfalls rechtzeitig (Urk. 67). Anschlussberufungen wurden innert der mit Präsidialverfügung vom 6. Mai 2021 angesetzten Frist nicht erhoben (Urk. 68 ff.).

### **E. 2.1**

Innerhalb des Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB; vgl. zu den Einzelheiten BGE 123 IV 49 E. 2 und BGE 136 IV 55).

### **E. 2.2**

Ist der Täter wie vorliegend wegen mehrfach begangenen Taten zu bestrafen, hat das Gericht basierend auf der Tatkomponente zunächst die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt zu bestimmen. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte - wiederum basierend auf der Tatkomponente - zu beurteilen, und es ist dafür unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände die hypothetische Strafe zu ermitteln. Die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung liess es bei der Bildung der Gesamtstrafe unter gewissen Konstellationen ausnahmsweise zu, nicht für jedes Delikt eine Einsatzstrafe festzusetzen (vgl. z.B. Urteile des Bundesgerichtes 6B\_499/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 1.8 und 6B\_1011/2014 vom 16. März 2015 E. 4.4). Die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung fordert

- 20 - aber ausnahmslos die Bildung von hypothetischen Einzelstrafen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_409/2018 vom 7. Juni 2019 E. 2.3), wobei nach neuesten Entscheiden aus dem Urteil hervorgehen muss, welche Einzelstrafen für die verschiedenen Straftaten festgesetzt werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1071/2019 vom 5. November 2019 E. 3.3.2), die lediglich gedankliche Bildung von Einzelstrafen also nicht (mehr) genügt. Eine (scheinbare) Relativierung erfährt das Prinzip bei Delikten, die Züge eines Dauerdelikts aufweisen, namentlich wenn die Anzahl der einschlägigen Handlungen nicht bestimmbar ist und die Einzelhandlungen (deshalb) zu einer Verurteilung zusammengefasst werden. Eine mehrfache Verurteilung muss sich in der Strafzumessungsmethodik allerdings weiterhin immer spiegeln (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B\_432/2020 vom 30. September 2021 E. 1.4). Sodann ist bei gleichartigen Strafen unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips die hypothetische Gesamtstrafe für sämtliche dieser Delikte festzulegen (Art. 49 Abs. 1 StGB; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_808/2017 vom 16. Oktober 2017 E. 2.1.1; BGE 138 IV 120 E. 5.2). Nach der

Festlegung der hypothetischen Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind schliesslich die Täterkomponente und weitere tatunabhängige Zumessungsfaktoren zu berücksichtigen (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.6.1 und 6B\_496/2011 vom 19. November 2012 E. 2 und E. 4.2).

### **E. 3**

Die Berufungsverhandlung fand heute in Anwesenheit des Beschuldigten und seines amtlichen Verteidigers statt (Prot. II S. 3 ff.). Die Staatsanwaltschaft war von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung auf ihr Gesuch hin dispensiert worden (Urk. 70).

II. 1. Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen die Dispositivziffern 1 (Verurteilung wegen mehrfachen Betrugs) und 2 und 3 (Sanktion). Er beantragt die Verurteilung wegen Helfershelferschaft zu mehrfachem Betrug und die Bestrafung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (Urk. 67). Während er zunächst auch die Verweisung der Schadenersatzansprüche der Privatklägerinnen auf den Zivilweg beantragte (Urk. 67), erklärte er an der Berufungsverhandlung, diese anzuerkennen und die entsprechenden Dispositivziffern (5 und 6) nicht mehr anzufechten. Unangefochten geblieben und in Rechtskraft erwachsen ist das vorinstanzliche Urteil folglich hinsichtlich der Dispositivziffern 4 (Verwendung beschlagnahmter Vermögenswerte), 5 und 6 (Zivilansprüche), 7 und 8 (Abweisung der Genugtuungsforderungen der Privatklägerinnen), 9 (Verwendung der sichergestellten Spuren und Spurenträger) sowie 10 bis 12 (Kostendispositiv), was vorab mit Beschluss festzustellen ist.

2. Mangels einer Berufung oder Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerinnen ist das Verschlechterungsverbot zu beachten (Art. 391 Abs. 2 StPO). III.

#### **E. 3.1**

Die drei vom Beschuldigten begangenen Betrugsdelikte unterscheiden sich hinsichtlich ihrer objektiven Schwere nicht grundsätzlich. In allen drei Fällen wurden gezielt ältere Personen im Rahmen einer arbeitsteiligen, eine erhebliche Planung und Dreistigkeit voraussetzenden Operation zeitlich unter Druck gesetzt und getäuscht. Die kriminelle Energie, die sich in diesem Tatvorgehen in jedem einzelnen Fall zeigt, ist erheblich. Der anvisierte Deliktobetrag belief sich jeweils auf mehrere zehntausend Franken, wobei die Täter bei den Straftaten zum Nachteil der Privatklägerinnen ihr Ziel auch erreichten, während beim Betrug zum Nachteil der Geschädigten der deliktische Erlös sich aufgrund des Einschreitens der Polizei auf lediglich Fr. 1'000.- belief. Insofern erweist sich diese letzte Tat als die am wenigsten schwerwiegende. Konkret geht die Anklage beim Betrug zum Nachteil der Privatklägerin 2 von einem Deliktserlös von Fr. 60'000.- (Urk. 43 S. 2 ff. [Dossier 3]) und bei demjenigen zum Nachteil der Privatklägerin 1 von einem solchen - 21 - von ca. Fr. 56'000.- und ca. EUR 7'000.- aus (Urk. 43 S. 6 ff. [Dossier 2]). Die Vorinstanz legte ihrer Strafzumessung (anders als dem Entscheid im Zivilpunkt; Urk. 66 S. 44 ff.) einen solchen von je ca. Fr. 60'000.- zugrunde (Urk. 66 S. 36). Dies angesichts der auch diesbezüglich überzeugenden Aussagen der Privatklägerinnen (Urk. D3/14 S. 2 f.; Urk. D2/4 S. 1 f.) zu Recht. Die Geschädigte wurde in Übereinstimmung mit der Anklage dazu veranlasst, von ihren Konten bei vier Banken in der Stadt Zürich total Fr. 52'000.- abzuheben, deponierte davon letztlich aber nur Fr. 1'000.- bevor der Beschuldigte verhaftet wurde. Dass die Geschädigte deutlich mehr als Fr. 1'000.-, nämlich bis zu Fr. 50'000.- hätte deponieren sollen, räumte auch der Beschuldigte ein (Urk. D1/18/2 S. 3; Urk. 18/4 S. 10; Urk. D1/22 S. 2, 6 f., 9 f.; Urk. D1/22/2-7). Der tatsächlich erreichte bzw.

angestrebte Deliktserlös ist in jedem der Fälle bedeutend, auch wenn noch deutlich höhere Deliktssummen denkbar sind. Der persönliche Tatbeitrag des Beschuldigten war in allen drei Fällen grundsätzlich derselbe. Ihm oblag die risikoreichste Tätigkeit innerhalb der Organisation auf unterster Mittäterstufe, was sein Verschulden gemessen an demjenigen der Drahtzieher in der Türkei objektiv zwar relativiert, aber nicht darüber hinwegtäuschen kann, dass es immer noch erheblich ist. Insgesamt ist die objektive Tatschwere innerhalb des weiten Strafrahmens als gerade noch leicht zu qualifizieren

### **E. 3.2**

In subjektiver Hinsicht gilt es das festzuhalten, was für Betrugsdelikte die Regel ist und deshalb das objektive Verschulden weder zu relativieren noch zu erhöhen vermag: Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Daran ändert nichts, dass er allenfalls nicht über alle Einzelheiten des Vorgehens der Hintermänner in der Türkei im Bild war. Sein Motiv war rein finanzieller Natur, ohne dass er sich in einer relevanten Notlage befand.

### **E. 3.3**

Zusammengefasst ist innerhalb der vom Tatbestand erfassten denkbaren Betrugsdelikte von einem insgesamt von einem je gerade noch leichten Verschulden auszugehen, was für die Delikte zum Nachteil der Privatklägerinnen eine hypothetische Einsatzstrafe von je 16 Monaten Freiheitsstrafe und für dasjenige zum Nachteil der Geschädigten eine solche von 14 Monaten Freiheitsstrafe rechtfertigt. Die drei Delikte stehen zeitlich und sachlich in einem engen Zusammen-

- 22 - hang, was den Gesamtschuldbeitrag der weiteren Delikte vom 23. und 24. Januar 2018 erheblich reduziert, auch wenn es zu bedenken gilt, dass die Tatbegehung in drei Fällen innert drei Tagen Ausdruck erheblicher krimineller Energie ist. Die hypothetische Einsatzstrafe von 16 Monaten Freiheitsstrafe für die Tat gemäss Dossier 3 ist vor diesem Hintergrund in Anwendung des Asperationsprinzips für die beiden weiteren Taten um 9 und um 8 Monate auf 33 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. 4.1 Der heute knapp 45jährige Beschuldigte wurde in der Türkei geboren und wuchs dort mit seiner Mutter und seinen zwei jüngeren Brüdern auf, während sein Vater in der Schweiz lebte und arbeitete. Er besuchte acht Jahre die Grundschule in der Türkei. Danach zog er zusammen mit seinen Geschwistern zu seinem Vater in die Schweiz, während seine Mutter in der Türkei blieb. In der Schweiz absolvierte er zunächst einen Sprachkurs und wurde anschliessend bei der O. \_\_\_\_\_ AG in H. \_\_\_\_\_ in die Arbeit eines Metallbauschlossers eingeführt. Er ist bis heute dort tätig und erzielt als Montagearbeiter ein monatliches Nettoeinkommen von ca. Fr. 4'650.- (brutto Fr. 5'280.-) zuzüglich Kinderzulagen und 13. Monatslohn. Der Beschuldigte ist seit 1999 verheiratet und hat drei Kinder, die alle noch im Familienhaushalt leben. Seine Ehefrau arbeitet bei der Firma P. \_\_\_\_\_ in der Fleischproduktion und verdient monatlich Fr. 3'700.-. Sein ältester Sohn hat eine Lehre in der KV-Logistik abgeschlossen und arbeitet. Die ältere seiner beiden Töchter absolvierte eine Berufslehre bei der Q. \_\_\_\_\_, die jüngere besucht noch die Schule. Alle drei Kinder spielen beim FC R. \_\_\_\_\_ Fussball. Sie sind Schweizer Staatsbürger. Der Beschuldigte selber hat kein Hobby. Er hat Kreditschulden in der Höhe von Fr. 60'000.-, die er in Raten von Fr. 1'050.- monatlich abbezahlt, und ist Eigentümer einer Ferienwohnung in seiner Heimatstadt in der Türkei, die er mit dem aufgenommenen Kredit renoviert hat. Er benutzt die Wohnung einmal im Jahr während der Sommerferien. Sonst steht sie leer. Eine definitive Rückkehr in die Türkei beabsichtigt er nicht (Urk. 18/1 S. 2; Urk. 36/1; Urk. 55 S. 2 ff.; Prot. II S. 5 ff.). Aus seiner Biografie und

seinen persönlichen Verhältnissen ergibt sich nichts Strafzumessungsrelevantes.

- 23 - 4.2.1 Der Beschuldigte weist einen Eintrag im Strafregister auf (Urk. 75). Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 15. Februar 2018 wurde er wegen einer Widerhandlung gegen das Ausländergesetz zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 700.– verurteilt. Der Strafbefehl datiert von einem Zeitpunkt nach der Begehung der heute zu beurteilenden Delikte und stellt deshalb technisch keine Vorstrafe dar. Leicht strafehöhernd ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Betrugstaten während der ab dem 13. September 2017 laufenden Strafuntersuchung wegen der mit dem genannten Strafbefehl sanktionierten Widerhandlung gegen das Ausländergesetz beging (vgl. Akten Migrationsamt, pag. 84-92). 4.2.2 Der Beschuldigte räumte bereits im Rahmen des Vorverfahrens ein, die von den Geschädigten deponierten Gelder im Auftrag der türkischen Hintermänner behändigt und den Mitbeschuldigten weitergeleitet zu haben. Das tat er allerdings einzig unter dem zunehmenden Druck der Untersuchung und lediglich bruchstückhaft und seinen eigenen Tatbeitrag beschönigend. Ein Geständnis, das das Strafverfahren spürbar erleichtert hätte oder als Ausdruck echter Einsicht und Reue gewertet werden könnte, fehlt. Entsprechend besteht kein Raum für eine Strafminderung unter diesem Titel. Daran ändert auch die an der Berufungsverhandlung erfolgte Anerkennung der Zivilforderungen der Privatklägerinnen nichts (vgl. Prot. II S. 5; Urk. 79 S. 2). In der Nichtanfechtung von Schuldsprüchen kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein Geständnis erblickt werden, welches eine Strafreduktion rechtfertigen würde (Urteil 6B\_24/2012 vom 19. April 2012 E. 2.4.4 mit Hinweisen). Entsprechendes gilt, wenn Nebenpunkte, wie die Verpflichtung zu Schadenersatzzahlungen, im Berufungsverfahren anerkannt werden. Zudem hat der Täter mit der blossen Anerkennung des Schadens noch keine besonderen Einschränkungen auf sich genommen und keinen greifbaren Beweis seiner Reue erbracht (vgl. Art. 64 al. 7 aStGB und Art. 48 lit. d StGB; Urteil des Bundesgerichts 6B\_680/2012 vom 11. Januar 2013 E. 2.1). Der Beschuldigte anerkannte zwar die Zivilforderungen. Als er danach gefragt wurde, wie viel Geld er den Privatklägerinnen zurückbezahlt habe, erwiderte er indessen: "Ich ihnen etwas zurückbezahlt?" (Prot. II S. 19). Dies zeigt, dass es ihm trotz Aner-

- 24 - kennung der Schadenersatzforderungen an einer eigentlichen Einsicht und Reue fehlt. 4.2.3 Die täterbezogenen Komponenten führen insgesamt zu einer marginalen Erhöhung der Einsatzstrafe. 4.3 In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe würde sich eine Sanktion von 34 Monaten Freiheitsstrafe als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen angemessen erweisen. Das Verschlechterungsverbot steht einer Erhöhung der vorinstanzlich ausgefallten Sanktion jedoch im Weg, weshalb es bei einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten zu bleiben hat. An die Freiheitsstrafe sind drei Tage bereits erstandene Haft anzurechnen (Art. 51 StGB; Urk. D1/27/1; Urk. D1/27/7). Eine Freiheitsstrafe von 28 Monaten hält auch dem Vergleich mit der im Fall des Mitbeschuldigten rechtskräftig ausgefallten Freiheitsstrafe von 32 Monaten stand (Urk. 77 S. 50). Die Differenz im Strafmass trägt dem Umstand angemessen Rechnung, dass der Mitbeschuldigte auf unterster Stufe der Deliktorganisation aber in leicht höherer Stellung als der Beschuldigte, den er in die Täterschaft einführte, tätig war. Eine Reduktion des Strafmasses des Beschuldigten drängt sich aufgrund des Strafenvergleichs jedenfalls nicht auf.

**E. 5**

Der Beschuldigte ist folglich in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides des mehrfachen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. IV. 1. Für Betrug sieht das Gesetz einen Strafrahmen von Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor (Art. 146 Abs. 1 StGB; vgl. auch Art. 34 Abs. 1 StGB und Art. 40 Abs. 1 StGB). Ein Anlass, diesen ordentlichen Strafrahmen aufgrund der Tatmehrheit in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB nach oben zu öffnen, besteht nicht (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8). Strafmilderungsgründe liegen keine vor.

### **E. 5.1**

Die Strafhöhe lässt objektiv (nur) die Gewährung des teilbedingten Vollzugs zu (Art. 42 Abs. 1 StGB; Art. 43 Abs. 1 StGB). Dieser ist unter Vorbehalt der hier nicht interessierenden Konstellation gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB zu gewähren, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB; BGE 134 IV 14). Der Beschuldigte delinquierte zwar während eines laufenden Verfahrens, gilt aber als Ersttäter. Ferner ist er beruflich und sozial integriert. Es ist daher davon auszugehen, dass das vorliegende Verfahren, der teilweise Vollzug der heute auszufällenden Freiheitsstrafe und der im Fall einer erneuten Straftat drohende Vollzug der Reststrafe ihn inskünftig davon abhalten wird, straffällig zu werden. Es ist ihm folglich eine günstige Legalprognose zu stellen, weshalb mit der Vorinstanz auch die subjektive Voraussetzung für die Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs gegeben ist. Eine abweichende Entscheidung würde im Übrigen am Verschlechterungsverbot scheitern.

- 25 -

### **E. 5.2**

Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen, muss aber mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 StGB), vorliegend also zwischen 6 und 14 Monaten. Bei der Bemessung des vollziehbaren Teils ist dem Verschulden und der Legalprognose Rechnung zu tragen. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend berücksichtigt sind. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6). Davon ausgehend ist festzuhalten, dass die Legalprognose des Beschuldigten günstig aber nicht sehr günstig ist und sein Verschulden nicht bagatellisiert werden kann. Der von der Vorinstanz angeordnete Vollzug von 10 Monaten Freiheitsstrafe wird dieser Ausgangslage gerecht. Der Vollzug der verbleibenden 18 Monate Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wobei die Probezeit für den (inzwischen) als Ersttäter geltenden Beschuldigten in Abweichung vom erstinstanzlichen Entscheid auf das gesetzliche Minimum von 2 Jahren festzusetzen ist. V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.